



LOST IN DISSERTATION?

VON DER LITERATURVERWALTUNG BIS ZUR PUBLIKATION. EINE VORTRAGSREIHE
FÜR DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN JUNI/JULI 2017





Staatsbibliothek
zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz

Licht und Schatten

Bildrechte beim wissenschaftlichen Publizieren





<http://www.digitale-kunstgeschichte.de/>



<http://www.kunstgeschichte.uni-muenchen.de/forschung/digitalekg/digitales-bild1/index.html>



<https://irights.info/artikel/wolfgang-ullrich-mit-abbildungsverboten-missbrauchen-kuenstler-das-urheberrecht/27027>



<http://www.ankegroener.de/?p=26673>



<https://irights.info/webschau/rechtewirrwarr-bei-museen-im-web/27542>



<http://displayatyourownrisk.org/>



<http://displayatyourownrisk.org/>



<http://marta-blog.de/gebt-endlich-die-bilder-frei-teil-1/>



1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes

Welche Bilder sind rechtlich geschützt ?





- **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)**
§ 2 Geschützte Werke
- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - 2. Werke der Musik;
 - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 - **4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
 - **5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
 - 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 - **7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen,** Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Menschliche Schöpfung





Schutz nicht nur der Idee



Individualität



Bundesarchiv, Bild 183-90700-0002
Foto: Franke, Klaus 11. Februar 1962

This file is licensed under the Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Germany license.

Bundesarchiv, Bild 183-90700-0002 / CC-BY-SA 3.0

Wann sind Karten, Lichtbilder, Grafiken und Kunstwerke „persönliche geistige Schöpfungen“ ?



Haben Gemäldefotografen Urheberrechte an ihren Fotos ? ?

Hintergrund: Rechtsschutz für Lichtbilder

- ➔ 1. „Lichtbildwerk“ nach § 2 UrhG: Persönliche geistige Schöpfung“ (Exklusivrecht des Urhebers bis 70 Jahre nach dessen Tod)
- ➔ 2. „Einfaches Lichtbild“ nach § 71 UrhG: Leistungsschutzrecht für die technische Leistung (Exklusivrecht des Herstellers bis 50 Jahre nach Herstellung / ggf. Veröffentlichung)

Ist die Fotografie eines Gemäldes geschützt ? >



Lichtbilder

1. Fotos von dreidimensionalen Objekten
= „Werk“ nach § 2 UrhG
2. Fotos von Gemälden
= mindestens einfaches Lichtbild (s. Landgericht und OLG Stuttgart 2016/2017)
3. Aufwendiger Scan bzw. Fotografie einer Buchseite: Unklar, ob einfacher Lichtbildschutz gegeben.
4. Einfacher (Massen-) Scan von Buchseiten: Kein Rechtsschutz

Gemäldefotografie

- ➔ Rechtsstreit Reiss-Engelhorn-Museum gegen Wikipedia:
Landgericht Berlin 2016: Zumindest Lichtbildschutz ist
gegeben. Grund: aufwendige handwerklich-technische
Leistung

- ➔ Rechtsstreit Reiss-Engelhorn-Museum gegen Wikipedianer:
Landgericht Stuttgart 2016: Lichtbildschutz ist gegeben;

Richard Wagner by Caesar
Willich, ca. 1862



Landgericht Stuttgart, 2016 ; bestätigt durch OLG Stuttgart 2017

BGH, GRUR 1990, 669 , 673 - Bibelreproduktion). Es handelt sich vorliegend gerade nicht um eine bloße Kopie eines anderen Lichtbildes, die nach der Rechtsprechung des BGH nicht vom Schutzzumfang umfasst werden soll, sondern um - technisch aufwändige - Nachbildungen von Kunstwerken. ~~Wie sich aus dem - der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechenden - Vortrag~~ der Klägerseite ergibt, ist mit dem Versuch der originalgetreuen Reproduktionsfotografie ein un- gemein höherer Aufwand verbunden als bei Anfertigung gewöhnlicher Fotografien, die ohne Zweifel sowohl als Lichtbildwerk als auch als nach § 72 UrhG urheberrechtlich geschützt sind. Schon dies verdeutlicht, dass auch im Falle der reinen Reproduktionsfotografie zumindest ein Mindest- maß an geistiger Schöpfung verbunden ist, zumal es die einzig richtige Reproduktion einer zwei- oder dreidimensionalen Vorlage schon deswegen nicht geben kann, weil auch diese unterschied- liche Belichtungen, Schärfen und Winkel beinhalten kann.



Leistungsschutz am „einfachen“ Lichtbild

Lichtbildwerk, Lichtbild, kein Werk?

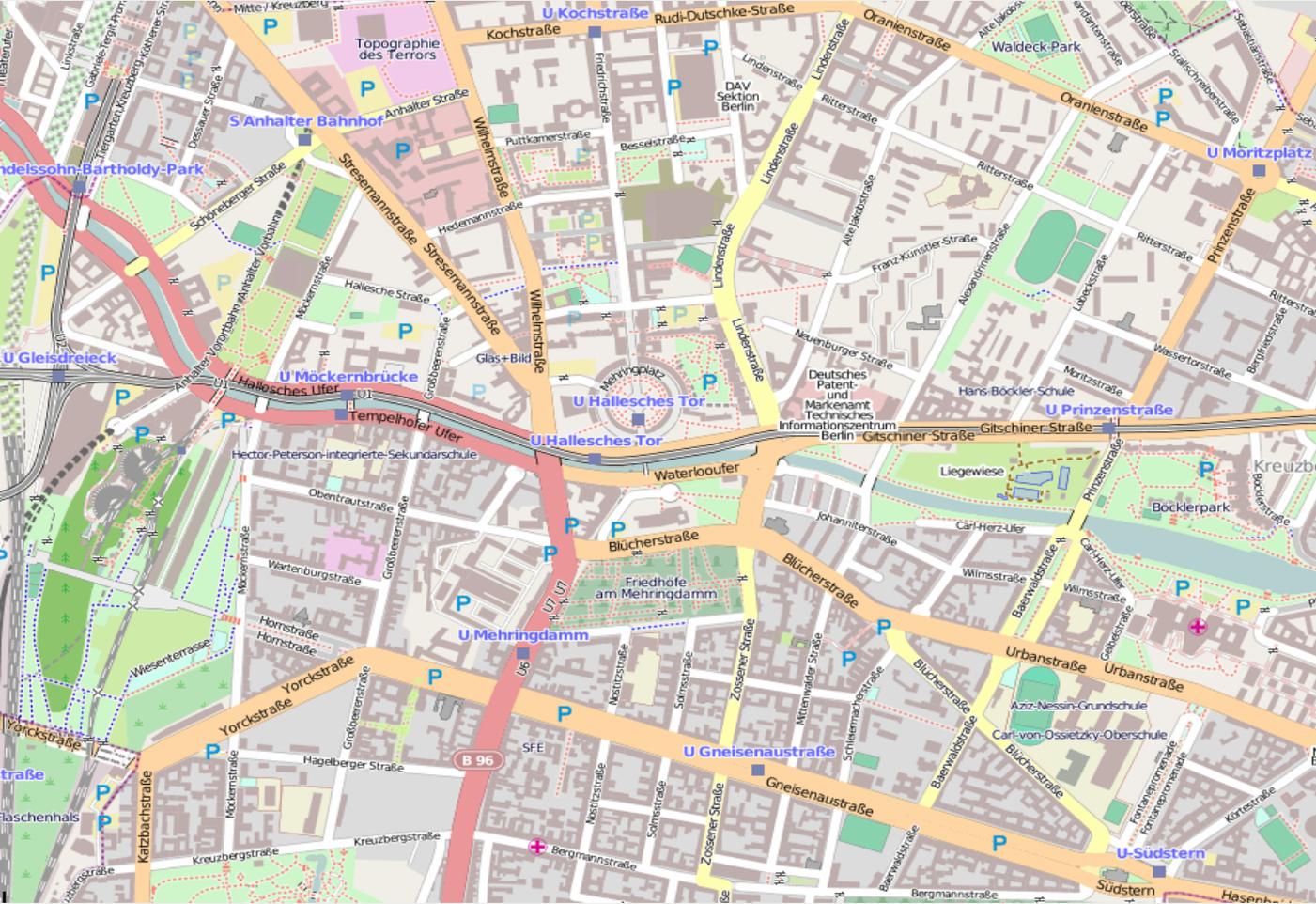
Recht am Kunstwerk: Joseph Beuys (Erben),
vertreten durch VG Bild-Kunst; Recht am Foto:
„bpk / Nationalgalerie, SMB / Jens Ziehe“

Joseph Beuys gest. 1986: gemeinfrei 2056
Jens Ziehe *1966: unbekannt, wann gemeinfrei.

Recht am Kunstwerk: René Magritte (Erben),
vertreten durch VG Bild-Kunst; Recht am Foto: „bpk
/ Nationalgalerie, SMB / Jörg P. Anders“

René Magritte gest.: 1967: gemeinfrei 2037
Bild veröffentlicht 2010(?): gemeinfrei 2060 (als
einfaches Lichtbild)

Landkarten/Stadtpläne



Die OpenStreetMap-Mitarbeiter und der Commons-Benutzer Asperatus - www.openstreetmap.org
 Kreuzberg 61 (ohne Darstellung der Grenzen, außerdem ohne die südlichen und östlichen
 Randgebiete)

CC BY 3.0



Was bedeutet der Schutz für die Nachnutzung ?

- ➔ Rechteinhaber muss vor der Nutzung gefragt werden: Insbes. bei
 - Vervielfältigung und Verbreitung
 - Öffentlicher Wiedergabe (auch: Ins-Netz-Stellen)



Wer ist der Urheber ?

§ 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes. >

§ 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft

> Bis zum Beweis des Gegenteils: Die Urheber-Angabe zählt

Das eigene Foto: Hausordnungen

„zu privaten Zwecken“: Zuwiderhandlungen kein Fall für das Urheberrecht, sondern für BGB

Foto-, Film- und Audioaufnahmen

Zu privaten Zwecken ist das Fotografieren ohne Blitz in der Sammlung des Städel Museums gestattet. In Sonderausstellungen ist das Fotografieren hingegen untersagt. Für gewerbliche oder redaktionelle Foto-, Film- und Audioaufnahmen ist eine schriftliche Genehmigung des Städel Museums erforderlich. Bitte kontaktieren Sie hierfür im Vorfeld Ihres Besuchs unsere Presseabteilung. Ohne vorausgehende Genehmigung durch das Städel Museum ist die kommerzielle Nutzung aller Aufnahmen ebenso wenig gestattet wie die Verwendung zusätzlicher Lichter (Blitz, Videoleuchten) und Stative.

Aus der Hausordnung des Städel Museum Frankfurt

„Benutzungsordnung“ der Staatlichen Museen zu Berlin

VI. Gebrauch technischer Geräte

Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die in den Museen aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.

Laserpointer dürfen nicht benutzt werden. Das Telefonieren in den Ausstellungen ist nicht erlaubt.



Das eigene Foto: Recht am eigenen Bild

Ausnahmen (interpretationsbedürftig):

- a) Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- b) Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk erscheint
- c) Bilder von öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Aufzügen

2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes: die „Schranken“



Grenzen des Urheberrechtsschutzes:

Wann darf ein Werk ohne
Zustimmung des Rechteinhabers
genutzt werden ?



Ablauf der Schutzfrist

- 70 Jahre nach Tod des Urhebers, § 64 UrhG
- Bei mehreren Miturhebern: 70 Jahre nach Tod des Längslebenden
- Anonyme und pseudonyme Werke:
 - 70 Jahre nach Veröffentlichung
 - 70 Jahre nach Schaffung des Werkes, wenn es in dieser Zeit nicht veröffentlicht wurde

Ausnahmeregelungen („Schranken“)

Ausnahmeregelungen (=„Schranken“) im Urheberrecht



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>
By Stefan-Xp



§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind. >

Einem objektiven Durchschnittsbetrachter darf nicht auffallen, wenn das Werk ausgetauscht oder weggelassen wird. Zudem dürfe die Gesamtwirkung bei einem Weglassen oder Austauschen nicht in irgendeiner Weise beeinflusst werden. Nicht mehr unwesentlich ist ein Werk jedenfalls, wenn es erkennbar stil- oder stimmungsbildend ist, eine bestimmte Wirkung unterstreicht, einen dramaturgischen Zweck erfüllt oder sonst charakteristisch ist. (BGH, Urt. v. 17.11.2014, „Möbelkatalog“)



§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

....



- „Veröffentlicht“
- „Einzelne“ Werke
- Zitzweck: Hinreichender innerer Zusammenhang muss hergestellt sein, z.B. Belegcharakter, Unterstützung des eigenen Gedankengangs, Geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk.
- > Kein Zitat:
 - Ersparen eigener Ausführungen
 - Ausschmückung
- Keine Bearbeitung/Umgestaltung, z.B. Zuschnitt, Einfärbung
- „Credit“: Angabe des Urhebers, ggf. des Verlags (§ 63 UrhG)



TV Total:

Die Einblendung von Filmausschnitten im Rahmen eines YouTube-Videos ist nicht durch das Zitatrecht nach § 51 UrhG gedeckt, wenn - unter Beachtung des konkreten Umfangs der Einblendung - ein solches (Film-) Zitat nur als Beleg für eine pauschale Kritik an dem Urheber des zitierten Filmwerks dienen soll und ohne jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den gezeigten Szenen erfolgt.

BGH, Urteil vom 20.12.2007 - I ZR 42/05, ZUM-RD 2008, 337, 341 – TV Total I



Schrankenregelungen: Zitatrecht

Fall „Kandinsky“ (BGH 03.04.1968)

Buch „Der Blaue Reiter und die Neue Künstlervereinigung München“ enthält u.a. 69 Reproduktionen von Werken Kandinskys, ...

Das Buch des Bekl. läßt jedoch im Verhältnis zwischen Text und Abbildungen sowohl den äußeren als auch den erforderlichen inneren Bezug vermissen.

...

In dem Buch des Bekl. werden, soweit es sich um das Werk Kandinskys handelt, lediglich sechs der abgebildeten Werke erwähnt. Mehrfach wird auf Werke Kandinskys, darunter auf bedeutsame Bilder, hingewiesen, die nicht abgebildet sind. Aus der Tatsache, daß ein Werk Kandinskys im Text genannt ist, kann der Leser ...nicht folgern, daß dieses Werk auch abgebildet sei.

> Kein „Zitat“ !



Schrankenregelungen: Zitatrecht

Zitat:

- Bilder jeweils Bestandteil einer wissenschaftlichen Abhandlung aber evtl. problematisch:
- Farbigkeit, falls nicht thematisiert
- Abbildung zur Vollständigkeit (Katalog)

kein Zitat:

zwar Fachbuch, aber Bild lediglich

- illustrierend
- wertsteigernd (Coverabbildung)

Schrankenregelungen: Zitatrecht

Logisches Problem des Zitatrechts: gilt eigentlich nur für freie oder eigene Fotografien, da de facto nicht das abgebildete Werk, sondern die Fotografie „zitiert“ wird.

Im Umkehrschluss wird deutlich, dass die Schutzwürdigkeit von Fotografien von Kunstwerken häufig überbewertet wird.



...was zitiere ich hier, wenn ich über Magrittes Bild reflektiere?

Gesetzänderung vom Freitag, 30. Juni 2017 !!

6. Dem § 51 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Zitierbefugnis gemäß Satz 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

Aus der Gesetzesbegründung:

Zu Nummer 6 (§ 51)

Der neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass z. B. für das Zitat eines Gemäldes auch ein schon vorhandenes Lichtbild oder Lichtbildwerk, das dieses Gemälde zeigt, verwendet werden darf. Darauf, ob in dem zitierenden Werk nur eine Auseinandersetzung mit dem Gemälde oder auch mit dem Lichtbild bzw. Lichtbildwerk an sich erfolgt, kommt es nichtb an. Einer Regelung, ob das Zitat auch in einem selbst nicht schutzfähigen Werk erfolgen kann, bedarf es nicht. Der EuGH hat diese Frage zwar bejaht (EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2011, Rs. C-145/10, Rn. 136 – Painer gegen Standard Verlag u. a.). Im deutschen Recht lässt sich dies auf den bereits geltenden § 51 Satz 1 UrhG stützen. Damit ist es etwa auch zulässig, Foliensätze, die Zitate enthalten, mit denen sich der Zitierende in einem Vortrag auseinandergesetzt hat, auch ohne den Vortrag zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.



Schrankenregelungen: Panoramafreiheit

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

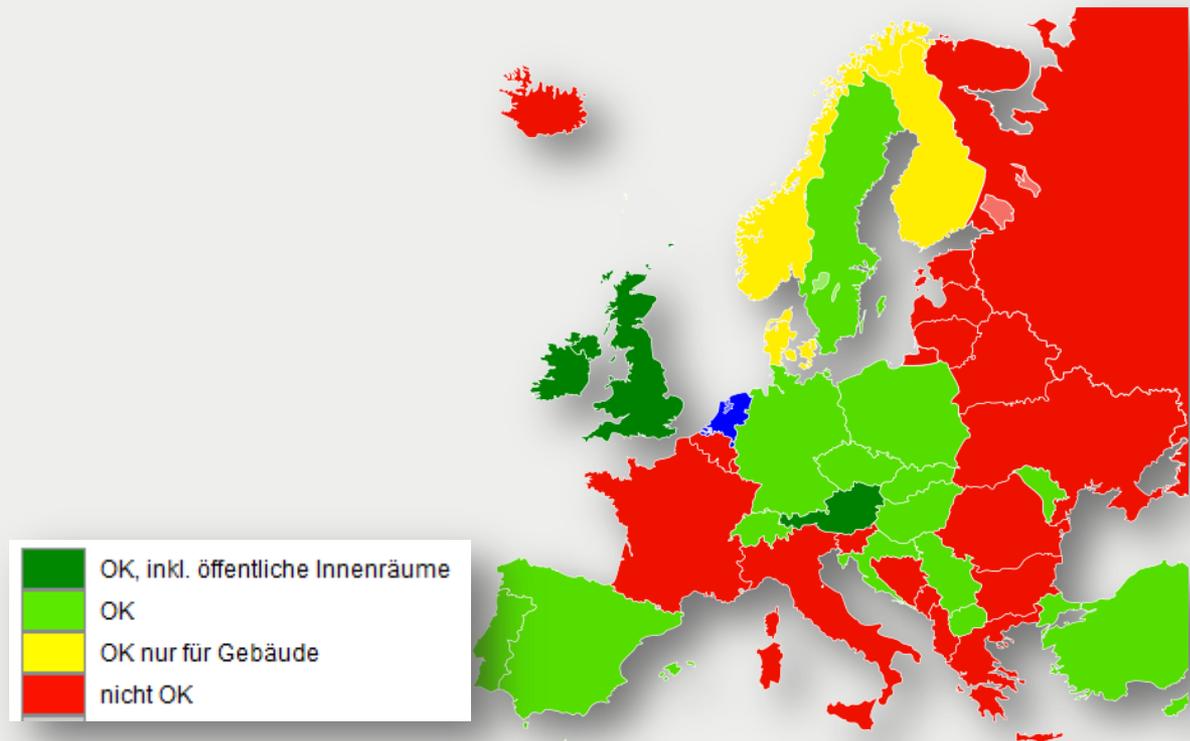
...

- nur, wenn **ohne Hilfsmittel** (z.B. Leitern)
- „Äußere Ansicht“: Auch das Innere öffentlich zugänglicher Gebäude fällt **nicht** darunter
- **Luftbilder** (z.B. durch Drohnen) von Bereichen, die nicht von öffentlichen Wegen aus einsehbar sind, fallen **nicht** unter die Panoramafreiheit

Schrankenregelungen: Panoramafreiheit

Aufnahmen von bleibenden Werken vom öffentlichem Raum aus (ohne Hilfsmittel, z.B. Leiter, Drohne Hubschrauber)

Panoramafreiheit unterschiedlich geregelt in Europa



Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Panoramafreiheit in den Ländern Europas, Wikimedia CC SA

***3. Wenn die
„Schranksregeln“ nicht
passen: Vereinbarungen
über die Nutzung
erforderlich***



Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

- **vertritt** zahlreiche **KünstlerInnen** und ihre Erben bzw. **ausländische Verwertungsgesellschaften**
- schließt **Individualverträge** zur Nutzung für einen bestimmten Zweck, Umfang (im Gegensatz zu **allgemeinen** Lizenzen wie Creative Commons)

VG BILD-KUNST

Über die VG Bild-Kunst

Vorstand VG Bild-Kunst

Verwaltungsrat VG Bild-Kunst

Die Berufsgruppen

Rechte im Überblick

Tarife

Tarife

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Stiftung Kulturwerk

Stiftung Sozialwerk

Ausgleichsvereinigung Kunst

Schwestergesellschaften

News

Newsletter

Tarifübersicht: Einzeltarife zur Ansicht

- Bildschirmwiedergabe
- Briefmarken
- Bücher/Broschüren/Digitale Produkte - Grundtarif
- Bücher/Broschüren/Digitale Produkte - Sondertarif Börsenverein
- Bücher/Broschüren/Digitale Produkte - Kleinauflagentarif
- Besondere Konditionen: Rechtevergabe Bücher/Broschüren
- CD-Cover
- CD-ROM & DVD
- Dias/Overheadprojektorfolien/Digitale Projektionsvorlagen
- Elektronischer Pressespiegel
- Etiketten
- Fernsehsendungen
- Filme



Aus den FAQ's der VG Bild Kunst

Werde ich bei der Erteilung von Repro-Lizenzen gefragt? ▼

Werden meine Rechte auch im Ausland vertreten? ▼

In welchen Fällen dürfen meine Werke ohne Genehmigung abgedruckt werden? ▲

In bestimmten gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann eine Nutzung des Werkes ohne vorherige Genehmigung und Vergütungsanspruch des Urhebers möglich sein. Diese Ausnahmen finden sich in den Schrankenbestimmungen des Urheberrechts, [Einzelheiten dazu hier](#).

Was kann ich tun, wenn jemand mein(e) Werk(e) ungefragt verwendet? ▲

Informieren Sie zeitnah die VG Bild-Kunst mit genauer Quellenangabe oder Belegfotos. Die VG Bild-Kunst prüft dann, ob und in welcher Form sie tätig werden kann.

Kann ich meine Werke zur Vermarktung an Bildagenturen geben? ▼

FAQs für Nutzer

Wie erhalte ich eine Abdruckgenehmigung? ▼

Welche Künstler werden durch die VG Bild-Kunst vertreten? ▲

Sie finden die Liste der von uns im Reproduktionsrecht vertretenen Künstler auf unserer Webseite unter der Rubrik [Künstlersuche](#).

Die Liste [Onlinerechte](#) listet alle Künstler auf, für die wir die Internetrechte verwalten.

Die Liste [Folgerechte](#) richtet sich ausschließlich an den Kunsthandel. Mehr zum Thema Folgerecht erfahren Sie [hier](#).

Was mache ich, wenn ich einen Künstler in der Liste nicht finde? ▼

Was kostet die Nutzung? ▼

Wie erhalte ich Bildvorlagen? ▲

Die VG Bild-Kunst hat kein Bildarchiv. Hier ist eine separate Recherche und Honorierung erforderlich.



Bildagenturen

- vertreten zahlreiche Bildgeber
- bieten Leistungen (direkte Bereitstellung von Bildern)
- Bedingungen oft restriktiver als bei Bildgeber selbst



Bildagenturen

Sonderfall **prometheus**

Vertrag mit **bpk**:
„Sämtliche eingestellte
Bilder dürfen für nicht-
kommerzielle,
wissenschaftliche
Publikationen mit einer
Auflagenhöhe von unter
1000 Exemplaren
kostenlos verwendet
werden“

<http://prometheus-bildarchiv.de>

BnF Gallica Rechercher... dans tout Gallica COLLECTIONS FR

Accueil > 916 résultats page 1 sur 62 > Consultation

La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, édit...

Informations détaillées x

NOTICE

Titre : La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec] 95 ; [monogramme de Lautrec en bas à gauche]

Auteur : Toulouse-Lautrec, Henri de (1864-1901). Illustrateur

Éditeur : [s.n.]

Éditeur : Imp. Edw. Ancourt (Paris)

Date d'édition : 1895

URI : [http://n.ark:/12148/btv1b9012750h](#)

Droits : domaine public

Type : image fixe

Type : estampe

Langue : Français

Format : 1 est. : lithographie, en coul. , pinceau, crayon et crachis ; 128 x 92,5 cm

Format : image/jpeg

Droits : domaine public

Identifiant : ark:/12148/btv1b9012750h

Source : Bibliothèque nationale de France, RESERVE FNT DN-1 (TOULOUSE)

La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec]

Source gallica.bnf.fr / Bibliothèque nationale de France

Image

Das gleiche Werk (Kunstwerk u. Foto) ist von BnF als public domain freigegeben

„Freie“ Lizenzen/ Open-Content-Lizenzen

Wie dürfen so lizenzierte Bilder nachgenutzt werden ?





Schranke einfachster Konstruktion

ŠJů (cs:ŠJů) - Eigenes Werk

Jeviněves, Mělník District, Central Bohemian Region, the Czech Republic.

Einzelheiten zur Genehmigung

Ich, der Urheber dieses Werkes, veröffentliche es unter der folgenden Lizenz: Diese Datei ist unter der [Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 nicht portiert“](#) lizenziert. Dieses Werk darf von dir verbreitet werden – vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. [Mehr](#)

 Weitere Einzelheiten

-  CC BY-SA 3.0 [Hinweise zur Weiternutzung](#)
-  File: Jeviněves, vstup bažantnice pomoklina od Jeviněvsí.jpg
-  Erstellt: 26. Juni 2010
-  Standort: 50° 21' 4" N, 14° 19' 34,3" E

Namensnennung 3.0 Deutschland (CC BY 3.0)

Diese "Commons Deed" ist lediglich eine vereinfachte Zusammenfassung des **rechtsverbindlichen Lizenzvertrages** in allgemeinverständlicher Sprache.

[Haftungsbeschränkung](#)

Sie dürfen:



- das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen
- das Werk kommerziell nutzen



Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Wobei gilt:

Verzichtserklärung — Jede der vorgenannten Bedingungen kann **aufgehoben** werden, sofern Sie die ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Public Domain (gemeinfreie oder nicht-schützbare Inhalte) — Soweit das Werk, der Inhalt oder irgendein Teil davon zur **Public Domain** der jeweiligen Rechtsordnung gehört, wird dieser Status von der Lizenz in keiner Weise berührt.

Sonstige Rechte — Die Lizenz hat keinerlei Einfluss auf die folgenden Rechte:

- Die Rechte, die jedermann wegen der Schranken des Urheberrechts oder aufgrund gesetzlicher Erlaubnisse zustehen (in einigen Ländern als grundsätzliche Doktrin des **fair use** etabliert);
- Das **Urheberpersönlichkeitsrecht** des Rechteinhabers;

4. Bedingungen

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4. a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4. b) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4. b) aufgezählten Hinweise entfernen.
- b. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4. a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie - soweit bekannt - Folgendes angeben:
 - i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) ("Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;
 - ii. den Titel des Inhaltes;
 - iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;
 - iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3. b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4. b) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

- c. Die oben unter 4. a) und b) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen.

Was ist bei der Nachnutzung von CC-Lizenzierten Bildern zu beachten ?

- Angabe des (in der Quelle genannten) Urhebers
- URI (z.B. Internetadresse) der Quelle
- Titel
- Angabe der Lizenz mit [Link](#)
- Ggf. Hinweis, dass das Bild abgewandelt ist (z.B. „beschnitten am unteren Rand“)>

**Beweissicherung ! (Mindestens)
Screenshot der Quelle mit sichtbarer**



(Wie) dürfen Bilder verändert werden?

Änderungen

Beim Zitat grundsätzlich nicht (§ 62)

Größenänderungen i.d.R. unproblematisch (§ 62, 3)

Bearbeitungen

i.d.R. nur mit entsprechende Lizenz zulässig, z.B. bei CC-Lizenzen



Mögliche Kosten bei Bildrechts-Verstößen

Abmahnung durch Rechtsanwalt. Was ist das ?

- Aufforderung zur Unterlassung
- Aufforderung zur Unterzeichnung einer strafbewährten Unterlassungserklärung
- Ggf. Schadensersatz (Lizenzanalogie gemäß Tabelle der Mittelstandsgemeinschaft Foto- Marketing (MFM))
- Rechtsanwaltsgebühren-Forderung

Beispiel für Kosten unerlaubter Bildernutzung

Unerlaubte Nutzung von 5 Fotos eines Architekturmodells eines Fußballstadions auf Werbeagentur - Homepage für ca. 5 Jahre. Die Werbeagentur konnte nicht nachweisen, dass sie von dem (Berufs-) Fotografen die notwendigen Nutzungsrechte eingeräumt bekommen hat.

- ➔ Schadensersatz, „Lizenzanalogie“: Was ein vernünftiger Lizenzgeber bei vertraglicher Rechteeinräumung gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer bei Kenntnis der Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung gewährt hätte.
 - ➔ Nach MFM-Liste (Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing) : Hier Pro Bild / 5 Jahre = € 1670,-
- ➔ Zinsen ab Rechtshängigkeit
- ➔ Vorgerichtliche Anwaltskosten (Abmahnkosten) bei Gegenstandswert pro Bild € 6000,-: **EUR 1141,90**

➔ https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duesseldorf/lg_duesseldorf/j2015/12_O_370_14_Urteil_20150826.html
Licht und Schatten – Bildrechte beim wissenschaftlichen Publizieren



50 – 100 % Aufschlag bei fehlender Urheberbenennung

<https://www.rechtambild.de/2012/04/kg-berlin-50-strafzuschlag-fur-fehlende-urheberbenennung/>



Bild frei! –

Im Open Access verfügbare bzw. frei lizenzierte Bildinhalte



<http://openglam.org/>



<http://www.esa.int/>

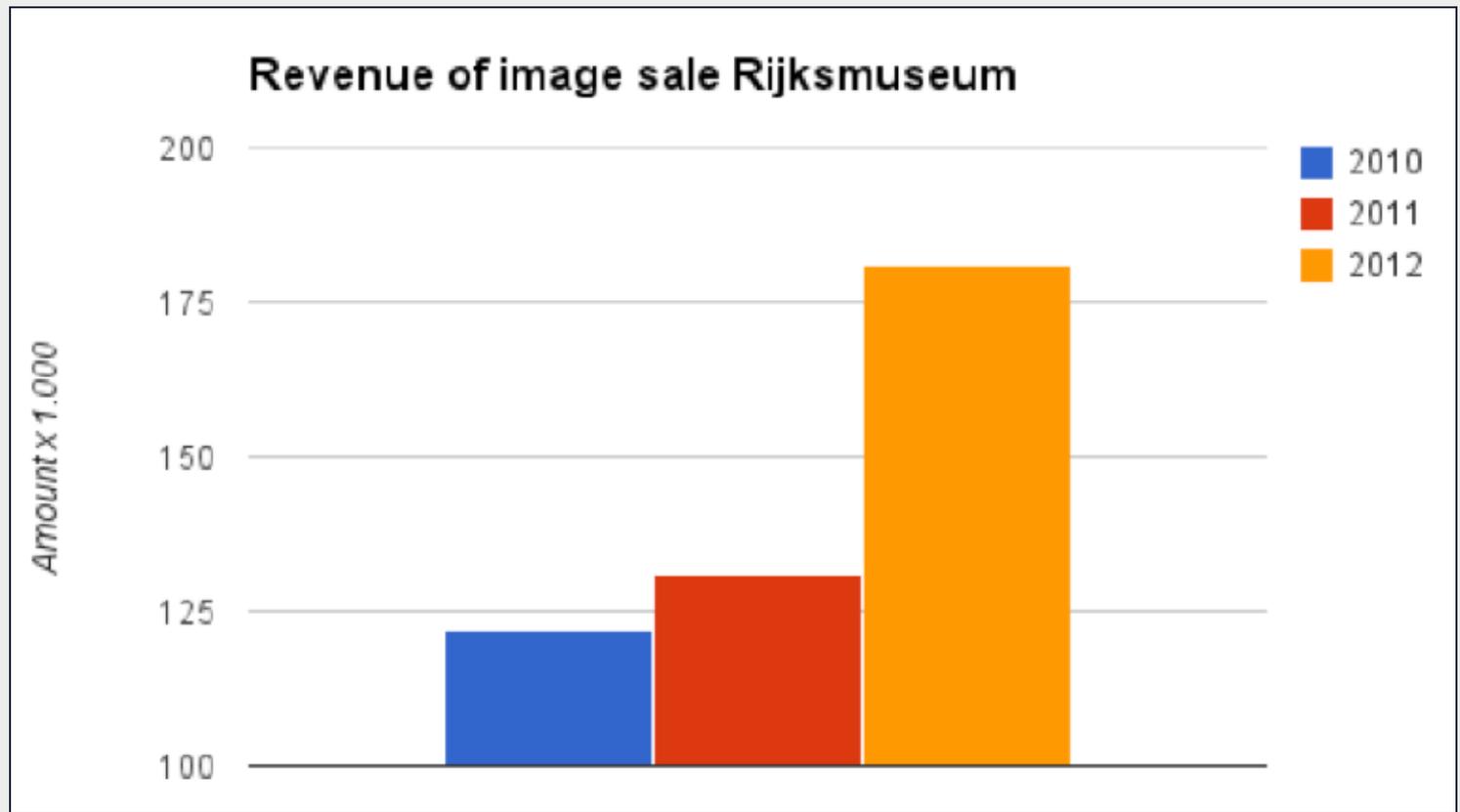


<https://www.rijksmuseum.nl/en/rijksstudio?ii=0&p=0>



<https://www.rijksmuseum.nl/en/rijksstudio/instructions>

http://pro.europeana.eu/files/Europeana_Professional/Publications/Democratising%20the%20Rijksmuseum.pdf





<http://www.getty.edu/about/opencontent.html>



<http://search.getty.edu/>



<http://www.metmuseum.org/blogs/digital-underground/2017/open-access-at-the-met>



<http://www.nypl.org/research/collections/digital-collections/public-domain>



<https://archive.org/details/guggenheimmuseum>



<http://blogs.ethz.ch/digital-collections/2015/09/04/open-data-im-bildarchiv-der-eth-bibliothek/>



<http://architekturmuseum.ub.tu-berlin.de/index.php?p=18>



<http://sammlungonline.mkg-hamburg.de/>



<http://sammlungonline.mkg-hamburg.de/>



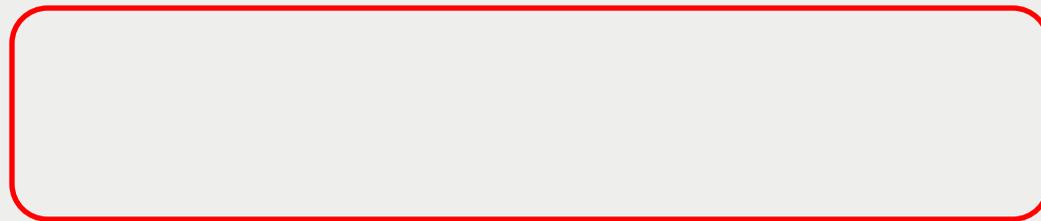
<https://www.sammlung.pinakothek.de/>



<https://www.sammlung.pinakothek.de/de/usage>



<http://blog.staedelmuseum.de/digitale-projekte-sind-nie-abgeschlossen-die-neue-digitale-sammlung/>





<http://openglam.org/open-collections/>

The screenshot shows the OpenGLAM Open Collections website. At the top, there is a navigation bar with the OpenGLAM logo, a search icon, and links for Explore, Principles, Community, Resources, Blog, and FAQ. Below this is a section titled "Open Collections" with a welcome message and a call to action to add new collections. A "Login Register" button is visible. A secondary navigation bar includes a search box and a "..." menu. A teal navigation bar contains links for Home, Open Collections, Lists of Collections, Map, Tags, Open Up, Search, and Contribute. The main content area is titled "Browse Items (63 total)" and includes sub-links for "Browse All", "Browse by Tag", "Search Items", and "Browse Map". A filter section shows "Item Type: Collection" and a "Sort by" dropdown menu with options for Title, Creator, and Date Added. Two collection items are displayed: "Illustration Archive" with a small image of a man in a uniform, and "Old Manuscripts Held By The Schaffhausen Municipal Library" with a small image of a manuscript page.



<http://www.europeana.eu/portal/collections/art-history#>



DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STARTSEITE ÜBER UNS ▼ HILFE ENTDECKEN ▼

Anmelden | Deutsch ▼

license_group:(rights_001) OR search_al 

Nur Objekte mit Digitalisat Erweiterte Suche

Erweiterte Suche ?

Verknüpfung der Suchfelder

Verwendbarkeit

Alles durchsuchen

Einer der Begriffe

Suchgruppe hinzufügen

[Nutzungsbedingungen](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Impressum](#) | [Sitemap](#) | [Presse](#) | [Kontakt](#)

Folgen:  Facebook  Twitter

5.1.3 / 4.8.4



DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

Anmelden Deutsch ▾

license_group:(rights_001) OR search_al 🔍

Nur Objekte mit Digitalisat Erweiterte Suche

STARTSEITE ÜBER UNS ▾ HILFE ENTDECKEN ▾

Ergebnisse filtern ⓘ 1.369.735 Ergebnisse: **Objekte** Personen Institutionen

Zeit >

Ort >

Person/Organisation >

Stichwort >

Sprache >

1 2 3 4 5 Weiter ▾

☰ ☰ ⚙

Personenseite

Richard Wagner

Komponist, Schriftsteller
Geboren: 22. Mai 1813, Leipzig - Gestorben: 13. Februar 1883, Venedig



Rechtsstatus

Verwendbarkeit >

Medientyp >

Sparte >

Datengeber >

Objekte vergleichen ⓘ

↔

Erstes Objekt

↔

Zweites Objekt

Vergleich starten

Nach Häufigkeit geordnet Seite 1

Rechtsstatus	Anzahl	Rechtsstatus	Anzahl
Public Domain Mark 1.0	(1.362.602)	Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International	(181)
Rechte vorbehalten - Freier Zugang	(5.938)	Namensnennung 3.0 Deutschland	(149)
Unbekannt	(2.783)	Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International	(38)
Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland	(363)	Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland	(23)
Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 3.0 Deutschland	(209)	Namensnennung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland	(2)

Das industrielle Venedig.

Erschienen in: Venezia



Venedig zur Frühlingszeit.

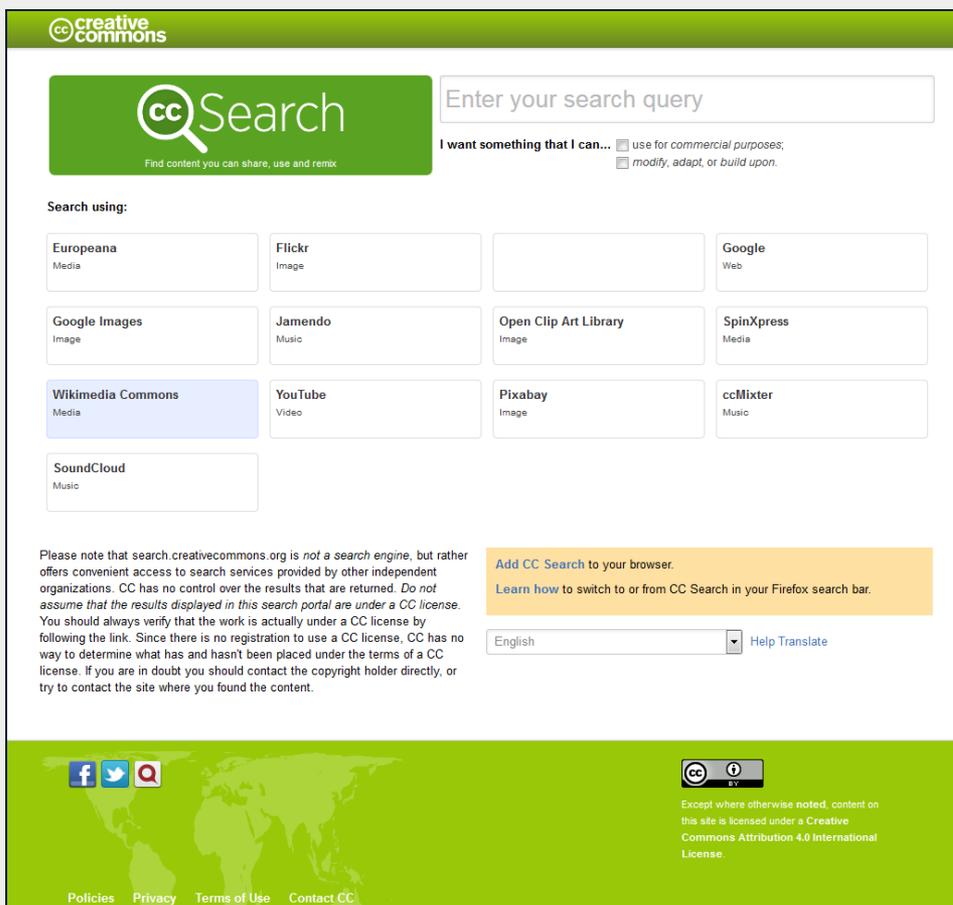
Erschienen in: Venezia



Weitere Personenseiten







The screenshot shows the Creative Commons Search interface. At the top left is the Creative Commons logo. The main search area features a green 'CC Search' button with the tagline 'Find content you can share, use and remix'. To the right is a search input field labeled 'Enter your search query'. Below the search bar, there are two checkboxes: 'I want something that I can...' with options 'use for commercial purposes;' and 'modify, adapt, or build upon.'.

The 'Search using:' section contains a grid of search engine options:

- Europeana (Media)
- Flickr (Image)
- Google (Web)
- Google Images (Image)
- Jamendo (Music)
- Open Clip Art Library (Image)
- SpinXpress (Media)
- Wikimedia Commons (Media)
- YouTube (Video)
- Pixabay (Image)
- ccMixer (Music)
- SoundCloud (Music)

Below the search engines, there is a disclaimer: 'Please note that search.creativecommons.org is not a search engine, but rather offers convenient access to search services provided by other independent organizations. CC has no control over the results that are returned. Do not assume that the results displayed in this search portal are under a CC license. You should always verify that the work is actually under a CC license by following the link. Since there is no registration to use a CC license, CC has no way to determine what has and hasn't been placed under the terms of a CC license. If you are in doubt you should contact the copyright holder directly, or try to contact the site where you found the content.'

There is also a section for 'Add CC Search to your browser' with a link to 'Learn how to switch to or from CC Search in your Firefox search bar.' and a language dropdown menu set to 'English' with a 'Help Translate' link.

The footer includes social media icons for Facebook, Twitter, and Quora, the Creative Commons Attribution 4.0 International License logo, and a disclaimer: 'Except where otherwise noted, content on this site is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.' Links for 'Policies', 'Privacy', 'Terms of Use', and 'Contact CC' are also present.



<http://www.deutschefotothek.de/>

<http://www.deutschefotothek.de/info/agb.pdf>

4. Private und wissenschaftliche Verwendung

Für private oder wissenschaftliche Zwecke (Unterricht, Lehre und Forschung) dürfen Bilder aus der Deutschen Fotothek kostenfrei und ohne schriftlichen Antrag verwendet werden, sofern ein Bildnachweis gemäß Abschnitt 5 sowie die Zusendung eines Belegs gemäß Abschnitt 6 erfolgt. Wir behalten uns vor, die Verwendung im Einzelfall zu untersagen.

Als private und wissenschaftliche Verwendung gelten Printprodukte mit einer Auflage von unter 1000 Exemplaren sowie Websites, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

prometheus

Das verteilte digitale Bildarchiv
für Forschung & Lehre

[Registrieren](#) | [Anmelden](#) | [Hilfe](#) | [Deutsch](#) | [English](#)



1.483.136 Bilder
87 Datenbanken
157 Campus- und Institutslizenzen
9.642 Persönliche Zugänge

Persönlicher Zugang ?

Nutzername oder E-Mail-Adresse

Passwort (Vergessen?)

Angemeldet bleiben Anmelden

Campuszugang

Staatsbibliothek - Preußischer Kulturbesitz, Berlin

Ich akzeptiere die Nutzungsbedingungen Anmelden

Start

[prometheus ist...](#)

[Wir über uns](#)

[Blog](#)

[Lizenzen](#)

[Rechtliches](#)

[Datenbanken](#)

[Projekte](#)

[Tools und Lernen](#)



Suche

Herzlich Willkommen bei prometheus

Suchen Sammeln Präsentieren Publizieren Forschen

Sie finden bei uns 1.483.136 hochqualitative, digitalisierte Bilder aus Kunst, Kultur und Geschichte für Ihre Forschung und Lehre.

prometheus ist ein verteiltes digitales Bildarchiv, das derzeit **87** Instituts-, Forschungs- und Museumsdatenbanken unter einer Oberfläche verbindet. Mit Sitz am Kunsthistorischen Institut der Universität zu Köln wird es durch den gemeinnützigen Verein prometheus e.V. zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vertreten.



Jetzt auch als App!

1 WOCHE
kostenlos
testen!

Erfahren Sie mehr über uns

Melden Sie sich bei prometheus an

Neuigkeiten

Adventskalender 2015 +++ Wir heißen zwei neue Datenbanken aus Düsseldorf und Halle herzlich willkommen! +++ Kunst im öffentlichen Raum Köln jetzt auch in prometheus +++ Klein aber fein! Neue Datenbank der HfBK Dresden in prometheus

Bildserie der Woche



Künstlerinnen in Deutschland

Klassische Moderne – Für begabte Künstlerinnen ist es um 1900 deutlich schwieriger als für ihre männlichen Kollegen, einer künstlerischen Tätigkeit nachzugehen. | [mehr...](#)

↑
[Blog](#) | [Über uns](#) | [Kontakt](#) | [Feedback](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Bildrecht](#) | [Nutzungsbedingungen](#) | [Sitemap](#) | [FAQ](#) | [Hilfe](#)

<http://prometheus-bildarchiv.de.484089544.erf.sbb.spk-berlin.de/copyright>

Die Erlaubnis der Zugänglichmachung der Fotografien der Werke der bildenden Kunst innerhalb von prometheus und ihre Verwendung für Forschung und Lehre ist auch Bestandteil des oben genannten Vertrages mit der VG Bild-Kunst (vgl. 2a).

Für jede darüber hinausgehende Verwendung, Publikation oder öffentliche Zugänglichmachung muss die Genehmigung bei den Fotografen oder zuständigen Institutionen (z.B. Bildarchiven, Verlagen, VG Bild-Kunst) eingeholt werden.

In prometheus sind wir bemüht, die Rechteinhaber der Lichtbilder angemessen auszuzeichnen. Gegebenenfalls müssen sie von Ihnen selbst recherchiert werden; zumeist kann die Information im Bildnachweis helfen, die die Quelle des Bildes angibt.

Wir sind daran interessiert mit den Rechteinhabern der Lichtbilder, den Fotografen, Bildarchiven, Verlagen usw., Verträge abzuschließen, damit man direkt über prometheus die Publikationsgenehmigungen für nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Publikationen einholen kann.

Mit der **Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte** (ehemals Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz) haben wir einen für die Wissenschaft vorbildhaften Kooperationsvertrag geschlossen.

Danach können alle Bilder, die das bpk prometheus in digitaler Form zur Verfügung gestellt hat, für nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Publikationen mit einer Auflagenhöhe von unter 1000 Exemplaren kostenlos verwendet werden. Dieselbe Regelung gilt für Onlinepublikationen im wissenschaftlichen, nicht-kommerziellen Rahmen. Hierbei darf eine Bildgröße von 600 × 800 Pixel nicht überschritten werden. bpk, Museum und Fotograf sind, wie am Bild angegeben, in einem Bildquellenvermerk zu nennen. Den Museen, aus denen die aufgenommenen Werke stammen, ist unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden. Ein Publikationsbutton [§] am jeweiligen Bild ermöglicht die unkomplizierte Einholung der Rechtegenehmigung direkt beim Rechteinhaber.

prometheus
Das verteilte digitale Bildarchiv
für Forschung & Lehre

Registrieren | Anmelden | Hilfe | Deutsch | English

Suche | Bildsammlung | Präsentation | Meine Datenbank

Open-Access-Datenbanken suchen:

Name

Quelldatenbanken 1 - 18 von 18

← Seite 1 von 1 → | Sortierung: Titel

Amsterdam Museum → Open Access

Het Amsterdam Museum biedt sinds 1926 onderdak aan het kunstbezit van de stad Amsterdam. De collectie is gegroeid vanaf de zestiende eeuw, toen het stadsbestuur voor het eerst schilderijen en andere voorwerpen in het stadhuis op de Dam plaatste. In de loop van de tijd zijn daar vele verzamelingen van stedelijke instellingen aan toegevoegd, bijvoorbeeld de schuttersstukken, de regentenportretten, de collectie gildezilver en de beelden van David en Goliath. In de negentiende eeuw hebben verschillende Amsterdamse burgers hun kunstcollecties nagelaten aan de stad, Museum Willet-Holthuysen is daar een fraai voorbeeld van. [mehr](#)

77.883 Bilder mit Bezug zu [Kunstgeschichte](#), [Kulturgeschichte](#) | [mehr](#)



HeidICON - Ägyptologie Archiv → Open Access

127 Bilder mit Bezug zu [Ägyptologie](#) | [mehr](#)



HeidICON - Ägyptologie Ramessidengräber → Open Access

Das Bildmaterial stammt überwiegend aus dem am Heidelberger Ägyptologischen Institut beheimateten DFG-Projekt „Ramessidische Beamtengräber in der Thebanischen Nekropole“ (seit 1977-2005) und zeigt Farbaufnahmen aus Thebanischen Beamtengräbern. Vorläufig ist etwa nur ein Drittel der über 5000 Photos erfasst, der größere Teil wird zu gegebener Zeit eingefügt. Die Abbildungen aus den Gräbern hoher Beamter der 19. und 20. Dynastie des Neuen Reiches (sog. „Ramessidenzeit“) umfassen ein weitreichendes Spektrum unterschiedlichster Szenen (Szenen des täglichen Lebens, funeräre Szenen, Ritual- und Kultszenen u. v. m.).

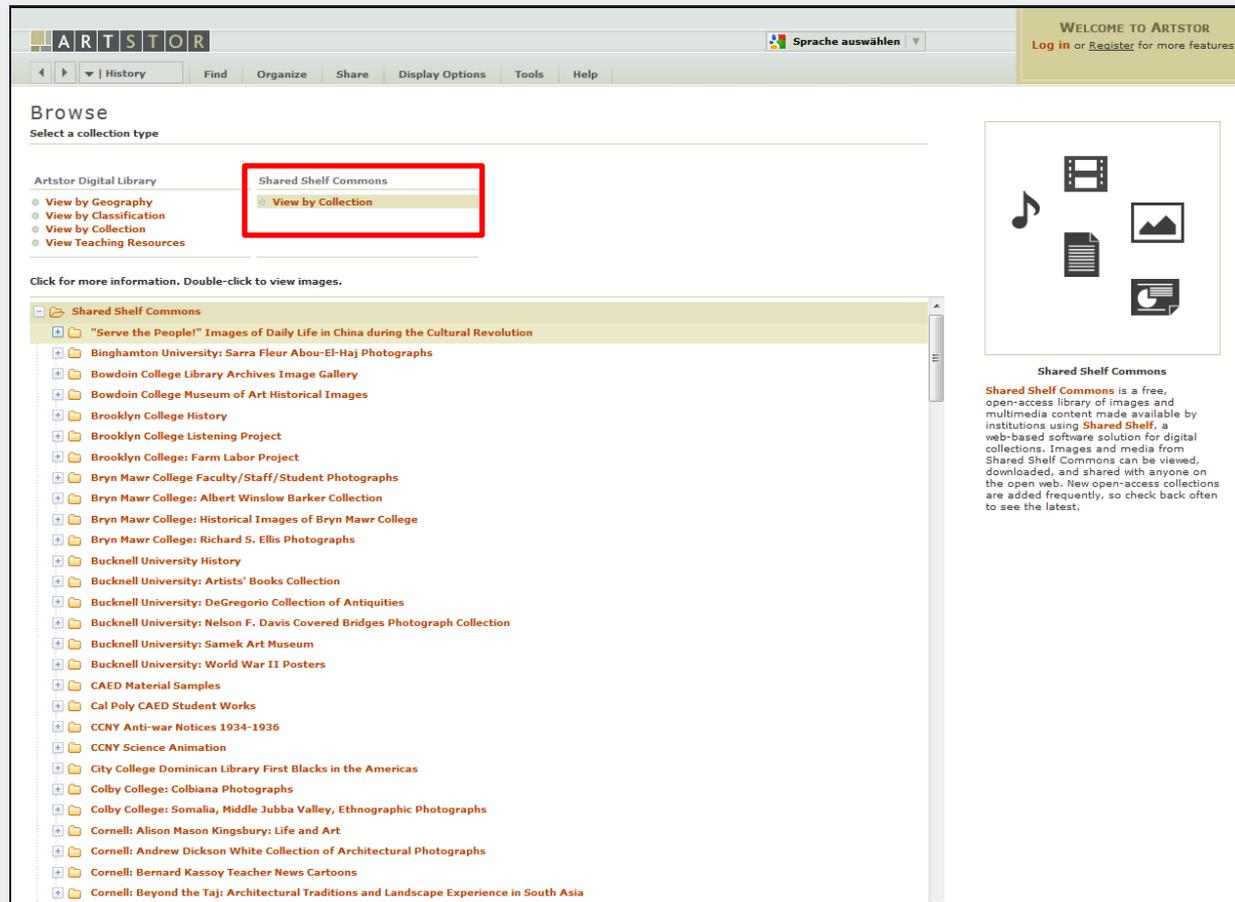
1.551 Bilder mit Bezug zu [Ägyptologie](#) | [mehr](#)





<http://erf.sbb.spk-berlin.de/han/569614007>

5. Permitted Uses. You may access, use, display, make performances with, reproduce and distribute the Content in the Artstor Digital Library, provided you abide by the access and distribution restrictions in section 4, for the following Permitted Uses only: (a) classroom instruction and related classroom activities; (b) student assignments and research; (c) research activities of faculty, scholars, and curators; (d) public display or public performance as part of a noncommercial scholarly or educational presentation, such as in an educational, cultural, or scholarly seminar, class, lecture, conference, exhibit, or workshop, or a similar noncommercial professional activity, if such use conforms to the customary and usual practice in the field; (e) use in a student, faculty, or curatorial portfolio, including non-public display thereof, if such use conforms to the customary and usual practice in the field; (f) use in research or a dissertation, including reproductions of the dissertation, provided such reproductions are only for personal use, library deposit, and/or use solely within the institution(s) with which you and/or your faculty or curatorial readers are affiliated (collectively "Permitted Uses").
6. Prohibited Uses. You may not: (a) use the Artstor Digital Library, or use, display or make performances with, reproduce, or distribute Content from the Artstor Digital Library, for any commercial purpose whatsoever, including but not limited to fee-for-service use of the Artstor Digital Library, or make any use, display, performance, reproduction, or distribution that exceeds or violates these Terms and Conditions of Use; (b) distribute and/or make available Content in the Artstor Digital Library to persons other than as expressly permitted herein; (c) provide and/or authorize access to the Artstor electronic database, such as through the sharing of passwords, to persons or entities other than Authorized Users; (d) download or print, or attempt to download or print, substantial portions of the Artstor Digital Library; (e) incorporate Content into print or electronic materials that are for purchase or are disseminated for commercial purposes (such as by a scholarly or commercial press); (f) use (including reproduce, distribute, display or make performances of) the Artstor Digital Library in any way that is not authorized under this Agreement and that infringes another's Intellectual Property Rights therein; (g) make any adaptation or modification of, or any derivative work from, Content; or (h) attempt to override, circumvent, or disable any encryption features or software protections employed in the Artstor Digital Library.



ARTSTOR Sprache auswählen

WELCOME TO ARTSTOR
Log in or Register for more features

History Find Organize Share Display Options Tools Help

Browse

Select a collection type

Artstor Digital Library

- View by Geography
- View by Classification
- View by Collection
- View Teaching Resources

Shared Shelf Commons

- View by Collection

Click for more information. Double-click to view images.

Shared Shelf Commons

- "Serve the People!" Images of Daily Life in China during the Cultural Revolution
- Binghamton University: Sarra Fleur Abou-El-Haj Photographs
- Bowdoin College Library Archives Image Gallery
- Bowdoin College Museum of Art Historical Images
- Brooklyn College History
- Brooklyn College Listening Project
- Brooklyn College: Farm Labor Project
- Bryn Mawr College Faculty/Staff/Student Photographs
- Bryn Mawr College: Albert Winslow Barker Collection
- Bryn Mawr College: Historical Images of Bryn Mawr College
- Bryn Mawr College: Richard S. Ellis Photographs
- Bucknell University History
- Bucknell University: Artists' Books Collection
- Bucknell University: DeGregorio Collection of Antiquities
- Bucknell University: Nelson F. Davis Covered Bridges Photograph Collection
- Bucknell University: Samek Art Museum
- Bucknell University: World War II Posters
- CAED Material Samples
- Cal Poly CAED Student Works
- CCNY Anti-war Notices 1934-1936
- CCNY Science Animation
- City College Dominican Library First Blacks in the Americas
- Colby College: Colbiana Photographs
- Colby College: Somalia, Middle Jubba Valley, Ethnographic Photographs
- Cornell: Alison Mason Kingsbury: Life and Art
- Cornell: Andrew Dickson White Collection of Architectural Photographs
- Cornell: Bernard Kasoy Teacher News Cartoons
- Cornell: Beyond the Taj: Architectural Traditions and Landscape Experience in South Asia

Shared Shelf Commons

Shared Shelf Commons is a free, open-access library of images and multimedia content made available by institutions using Shared Shelf, a web-based software solution for digital collections. Images and media from Shared Shelf Commons can be viewed, downloaded, and shared with anyone on the open web. New open-access collections are added frequently, so check back often to see the latest.

ARTSTOR

Artstor
Digital Library
ENTER HERE

Images for Academic Publishing (IAP)



The Images for Academic Publishing (IAP) program makes available publication-quality images for use in scholarly publications free of charge. The IAP program was initiated by The Metropolitan Museum of Art in 2007 to help address the challenges of scholarly publishing in the digital age by providing free images for academic publications through an automated Web-based service. IAP is now available as an optional service to all museums who wish to foster scholarly publications. All IAP contributors also contribute images to the Artstor Digital Library, which makes images available exclusively for teaching and educational use, not publication.

Access

Scholars at subscribing Artstor institutions can access these images through the Artstor Digital Library. To find IAP images, simply add "IAP" to your search criteria. An icon reading "IAP" is located directly beneath the thumbnail image in your search results. Scholars working on specific publication projects who are unaffiliated with an Artstor subscribing institution may request free IAP access by emailing iap@artstor.org.

IAP users can download IAP images by providing some basic information and agreeing to the Terms and Conditions of Use accompanying each image (for more information, please review the [Artstor Privacy Policy](#)).

For images in the Artstor Digital Library that are not part of IAP, or if your publication is not within the scope of IAP, consult the image data record for the rights and contact information (click on the text below the thumbnail of the image).

Overview

- Collections
- Subject guides
- APB Art History Teaching Resources
- Features & tools**
- Services**
- Support & training
- Images for Academic Publishing (IAP)
- Metasearch into Artstor
- FAQs

IAP Collection	# of images available	IAP Terms & Conditions of Use	Contact for commercial inquiries
Frank Cancian (University of California, Irvine) (forthcoming)	217		
Dallas Museum of Art	700		Dallas Museum of Art Terms & Conditions
Gerry Research Institute: Photo Archives	12,288		Getty Research Institute
Indianapolis Museum of Art	1,200		IMA Rights and Reproductions
Mellink Archive (Bryn Mawr College)	3,900	Click here	
Metropolitan Museum of Art	6,700	Click here	Art Resource
Metropolitan Museum of Art: Brooklyn Museum Costumes	6,000		
Northwestern University Library: Ramon Casas sketchbooks	116		Northwestern University Library Digital Collections



<http://imeji.mpd.l.mpg.de/>



The screenshot shows the Meta-Image website layout. On the left is a dark vertical navigation bar with white text. The main content area is white with a dark header. The 'Meta-Image' logo is positioned in the top left of the main content. The text is centered and includes project details, partners, and funding information.

Meta-Image

Meta-Image
Aktuelles
Idee
Ziele
Arbeitsprogramm
Projektpartner
Round Table
Anleitungen
Kontakt
Publikationen

About Meta-Image

+++ Ergebnisse des Round-Table online veröffentlicht +++

DFG-Projekt Meta-Image
Forschungsumgebung für den Bilddiskurs in
der Kunstgeschichte

→ Humboldt-Universität zu Berlin

→ Leuphana Universität Lüneburg

→ prometheus – das verteilte digitale Bildarchiv für
Forschung und Lehre (Kunsthistorisches Institut der
Universität zu Köln)

Gefördert aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft **DFG**
unter dem Projekttitel *Aufbau einer verteilten virtuellen Forschungs-
und Kommunikationsumgebung für den Bilddiskurs in der
Kunstgeschichte* im Programm Wissenschaftliche
Literaturversorgungs- und Informationssysteme (LIS)

Projektlaufzeit 2: Oktober 2012 bis Dezember 2014

Fördernummer: GZ BR 973/10-2
DI 1574/1-2
WA 2404/1-2

Projektlaufzeit 1: Dezember 2009 bis November 2011

Fördernummer: DI 1574/1-1
SCHI 491/7-1
WA 2404/1-1



Besten Dank für Ihre Geduld und Ihr Interesse!

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung

Dr. Georg Schelbert
Institut für Kunst- und Bildgeschichte
Humboldt-Universität zu Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 2093 99256
georg.schelbert@hu-berlin.de

Dr. Christian Mathieu / Armin Talke, LL.M
Wissenschaftliche Dienste
Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz

Tel.: +49 (0)30 / 266 433 240 / 220
christian.mathieu@sbb.spk-berlin.de
armin.talke@sbb.spk-berlin.de